GEMEINDE BERGFELD	**Vorlage Nr.:**	**II /03/GB**
	Aktenzeichen:	
	BearbeiterIn:	Schuwalow

Beratungsfolge			*Beratungsergebnis*			
Sitzungstermin	Gremium	TOP	JA	NEIN	ENTH.	Abweichender Beschluss
10.11.2026	Gemeinderat Bergfeld	15				

Betreff:

Bestellung einer ersten allgemeinen Vertretung und einer zweiten allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bergfeld bestellt gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG auf Vorschlag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin eine allgemeine Vertretung des Bürgermeisters (erste allgemeine Vertretung).

Weiterhin bestellt der Rat der Gemeinde Bergfeld gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG auf Vorschlag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin eine weitere allgemeine Vertretung des Bürgermeisters (zweite allgemeine Vertretung).

Bergfeld, 10.11.2026

Begründung

Gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG beauftragt der Rat einer Mitgliedsgemeinde auf Vorschlag des Bürgermeisters eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter.

Die Ernennungen gelten für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Sie enden mit Ablauf der Wahlperiode, mit dem Ausscheiden der beauftragten Personen aus dem Rat oder dem Beschäftigungsverhältnis oder durch Widerruf durch den Rat.

Die zweite allgemeine Vertreterin nimmt die Aufgaben der allgemeinen Vertretung wahr, soweit der erste allgemeine Vertreter an der Ausübung seiner Vertretungsaufgaben verhindert ist.

Die Ernennungen dienen der Sicherstellung einer kontinuierlichen Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bei Verhinderung des Bürgermeisters. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde. Gesetzlich oder satzungsrechtlich besonders geregelte Zuständigkeiten des Bürgermeisters bleiben unberührt.